

Neuregelung Suizidbeihilfe – Position der Humanistischen Vereinigung (HV)

Seit das Bundesverfassungsgericht am 26. Februar 2020 das in § 217 StGB formulierte Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe als verfassungswidrig kippte, bewegen sich Suizidwillige, Angehörige sowie Mediziner*innen und Pflegepersonal in einer rechtlichen Grauzone. Um die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Autonomie über das eigene Leben, die auch das Ende des Lebens einschließt, zu gewährleisten und die Menschenwürde der Betroffenen zu schützen, bedarf es dringend einer rechtlichen Klarstellung in Form eines verfassungskonformen Gesetzes.

Der Gesetzgeber ist dabei zum einen dem Schutz des Lebens, zum anderen der Autonomie des bzw. der Einzelnen verpflichtet. Hier muss eine verantwortungsvolle und sorgfältige Balance gefunden werden. Die Lösung ist aus Sicht der HV die Einrichtung staatlich kontrollierter Beratungsstellen, die eine ergebnisoffene Beratung durch ein qualifiziertes interdisziplinäres Team anbieten. Die Beratung sollte vor Abgabe eines tödlichen Medikaments verpflichtend sein, der Suizidprävention wie auch der Prüfung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung der sterbewilligen Person dienen. Eine Kriminalisierung von Suizidbeihilfe ist ebenso zu vermeiden wie die Verpflichtung zur Leistung von Suizidhilfe für Angehörige, Ärzt*innen und Pflegepersonal.

Bereits seit April 2020 liegt ein [Gesetzentwurf der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R.](#) vor.

Was uns wichtig ist:

- Ein knappes und verständliches Gesetz, nur so viele gesetzliche Vorgaben wie nötig.
- Keine Kriminalisierung der Suizidbeihilfe (Wiedereinführung des gekippten § 217 a)
- Mindestvoraussetzung für eine freiverantwortliche, ernsthafte und dauerhaft gültige Entscheidung ist die Volljährigkeit des/der Suizidwilligen
- Einführung einer Pflichtberatung, die die Einhaltung strenger Sorgfaltskriterien bei der Prüfung der Freiwillensfähigkeit der suizidwilligen Person und der Ernst- und Dauerhaftigkeit des Suizidhelfewunsches gewährleistet (durch Psycholog*innen, Ethikberater*innen und Sozialarbeiter*innen).
- Ärztliche Begleitung vor einer Begleitung durch „Sterbehilfevereine“ (ggf. unter Einbezug eines 2. Arztes)
- Keine „Psychiatisierung“ der Suizidwilligen, die meisten treffen einen rationalen, freiverantwortlichen Entschluss, ihr Leben zu beenden. Die Annahme 80-90% aller Suizidwilligen sei psychisch krank, ist ebenso falsch wie die Vermutung, eine liberale Regelung führe zu einem eklatanten Anstieg der begleiteten und sonstigen Suizide insgesamt.
- Suizidbegleitung darf nicht gewinnorientiert stattfinden (der Begriff „Geschäftsmäßige Suizidbeihilfe“ stiftet Verwirrung, da er Gewinnerorientierung suggeriert, aber lediglich „auf Wiederholung angelegt“ bedeutet).

Aktualisiert 10.02.2026